

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b><u>Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser</u></b></p> <p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr je m<sup>3</sup> für nicht verunreinigtes Grundwasser und nicht verunreinigtes sonstiges Wasser entspricht der Höhe der Gebühr, die für Ableitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bei 600 mm Jahresniederschlagsmenge gemäß § 22 zu erheben ist (=Erhöhungsfaktor von 1,67).</p> <p>(4) Unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b><u>Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser</u></b></p> <p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr je m<sup>3</sup> für nicht verunreinigtes Grundwasser und nicht verunreinigtes sonstiges Wasser entspricht <b>beträgt 10 vom Hundert</b> der Höhe der Gebühr, die für die Ableitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bei 600 mm Jahresniederschlagsmenge gemäß § 22 zu erheben ist.</p> <p>(4) Unverändert</p>